Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

Ordentliche Hauptversammlung 2024

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Stand: 11. April 2024

Aktionäre haben uns Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge eingereicht, die wir nachstehend zugänglich machen.

Die Anträge/Wahlvorschläge und ihre Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen und Hyperlinks auf Webseiten Dritter wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind. Die Gesellschaft übernimmt für diese Inhalte weder eine Verantwortung noch macht die Gesellschaft sich diese Webseiten und ihre Inhalte zu eigen.

Laufende Nummer	Antrag/Wahlvorschlag
1	**Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 5.1 (Wahl des Abschlussprüfers)** **Aktionär/Antragsteller:** Ingo Weiß, Aichwald **Gegenantrag:** Als Einzelaktionär beantrage ich gemäß § 126 Aktiengesetz, gegen den Antrag der Gesellschaft zu stimmen und die **Fa. EY** NICHT als Abschlussprüfer zu wählen. **Begründung:** Begründung: 1. Die Wirtschaftsprüfungsfirma EY ist zu einem Symbol des Versagens im Fall Wirecard geworden. 2. Die Berufsaufsicht APAS attestierte EY erhebliche „Berufspflichtverletzungen“. 3. Die Aufsicht verhängte gegen EY maximale Geldstrafe und teilweises Prüfungsverbot. 4. Unter anderem die Commerzbank hat EY nach dem Wirecard-Skandal das Prüfungsmandat entzogen. 5. Die Deutsche Telekom vergab das in Aussicht stehende Prüfungsmandat nicht an EY. 6. EY bestätigte vor Wochen die Umstrukturierung von einer GmbH in eine Kommanditgesellschaft (KG). Laut „Handelsblatt“ bestehe der Verdacht, EY wolle sich durch die Umstrukturierung aus der Verantwortung (im Fall Wirecard) ziehen. Kritiker vermuten demnach einen „Winkelzug“. Quellen für 1. bis 6.: unter anderem öffentlich zugängliche Presseartikel, beispielsweise „Neue Züricher Zeitung“ (NZZ vom 03.04.2023), Handelsblatt (vom 19.03.2024) oder „Business Insider“ (vom 02.03.2024) oder auch die Pressemitteilung vom 3. April 2023 der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Es ist in keiner Weise (mehr) nachvollziehbar, warum Munich Re weiterhin an EY als Prüfungsfirma festhält. Munich Re hat Zeit genug gehabt, eine neue Prüfungsfirma zu beauftragen respektive EY das Mandat zu entziehen. Ein etwaiger Verweis der Gesellschaft auf Faktenheft TOP 5 (siehe https://www.munichre.com/content/dam/munichre/mrwebsiteslaunches/2024- hv/HV24-Fact-Book-TOP-5-DE.pdf/_jcr_content/renditions/original./HV24-Fact-Book- TOP-5-DE.pdf) ist meines Erachtens nicht stichhaltig und meines Erachtens unbegründet. Siehe Wirecard. Es ist erst recht nicht nachvollziehbar, warum die Gesellschaft erst für 2026ff. das Mandat neu ausschreiben möchte, mithin also 6 Jahre nach erstmaliger Mandatserteilung an EY. Dass ein Prüfungsmandat entzogen werden kann, hat u,a. die Commerzbank vorgemacht. Ich bitte die Gesellschaft, den angekündigten Gegenantrag einschließlich Begründung unverzüglich nach § 126 AktG zugänglich zu machen.

2	**Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 3 (Entlastung der Vorstandsmitglieder)** **Aktionär/Antragsteller:** Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V., Köln **Gegenantrag:** Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung zu verweigern. **Begründung:** Der Vorstand der Münchener Rück AG kommt weiterhin nicht hinreichend seiner Verantwortung nach, wirksamere Maßnahmen für den Schutz von Klima und Menschenrechten umzusetzen. **Versicherung von US-LNG Terminals Cameron LNG und Tacoma LNG verstärken Umweltrassismus** In dem Bericht „Risk Exposure: The Insurers Secretly Backing the Methane Gas Boom“ von Februar 2024 ermittelten die US-NGOs Rainforest Action Network (RAN) und Public Citizen 35 Versicherer (Sach- und Haftpflichtversicherungen) von sieben existierenden, im Bau befindlichen sowie für eine Erweiterung vorgesehenen LNG-Terminals in den USA. Die dabei veröffentlichten Versicherungszertifikate belegen, dass Munich Re über die Tochtergesellschaften Great Lakes Insurance und Princeton Excess and Surplus an der Versicherung der Terminals Cameron LNG in Louisiana an der US-Golfküste und Tacoma LNG im Bundestaat Washington beteiligt war. Für beide sind Erweiterungen geplant. Flüssiggas aus den USA ist quasi gleichbedeutend mit Fracking, was eine besonders umweltschädliche Fördermethode darstellt. Zudem befinden sich viele der in Betrieb befindlichen und geplanten Terminals wie auch das Cameron LNG Terminal in Gemeinden, in denen Indigene, Schwarze oder People of Color leben, wodurch ein langjähriges Erbe des Umweltrassismus an der US-Golfküste fortgeschrieben wird. Zusammen mit petrochemischen Anlagen verschlechtern die LNG-Terminals die Luftqualität in diesen Regionen und steigern so das Risiko für Asthma, Herzkreislauferkrankungen oder bestimmte Krebsarten. Entlang der US-Golfküste, wo bis zu 20 neue Projekte geplant sind, organisieren sich die Betroffenen und leisten Widerstand gegen die Pläne. Präsident Biden hat auf die Proteste und Klimaprobleme von Fracking sowie LNG reagiert und im Januar ein Moratorium für neue LNG-Exportgenehmigungen verhängt. **Weiterhin fehlende Ausschlüsse für die Versicherung von Gasinfrastruktur** Das Beispiel der Versicherung von Cameron LNG und Tacoma LNG macht das Problem deutlich, dass Ausschlüsse von Gasinfrastruktur in der am 1. April des letzten Jahres in Kraft getretenen Öl- und Gasrichtlinie fehlen. Dabei legt der Bau neuer Gasinfrastruktur wie die genannten LNG- Terminals die jahrzehntelange weitere Nutzung fossiler Energiequellen fest und kann durch erhöhte Nachfrage zur Erschließung neuer Öl- und Gasfelder führen, was nicht mit dem 1,5°C Limit vereinbar ist. Zudem müssen die

	Ausschlüsse für neue Öl- und Gasfelder auch auf Sammel-Rückversicherungen (Treaty) übertragen werden. **Weiterhin keine konkreten Maßnahmen für Kohle bei Sammel-Rückversicherungen** Munich Re kündigte den Kohleausstieg auch für Sammel-Rückversicherungen bis 2040 an. In dem Rahmen arbeitet Munich Re an Methoden zur Ermittlung der Kohleexposition von Treaty-Verträgen sowie ihrer Reduzierung. Details zu dieser Phase-Out Strategie fehlen jedoch weiterhin. Zudem ist ein Kohleausstieg bis 2040 aus Klimasicht zu spät. Klimawissenschaftliche 1,5°C-Szenarien verlangen einen Kohleausstieg für OECD-Länder bis 2030. **Anerkennung internationaler Menschenrechtsstandards ausbaufähig, etwa bei den Rechten indigener Völker** Vor dem Hintergrund, dass sich der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) vehement auf nationaler und europäischer Ebene gegen eine effektive, gesetzliche Regelung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der Versicherungswirtschaft einsetzt, ist die Anerkennung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und damit von Sorgfaltspflichten entlang der eigenen Wertschöpfungsketten durch die Munich Re positiv zu bewerten. Es ist aber inkonsequent, dass Munich Re laut der eigenen Grundsatzerklärung zur Wahrung und zum Schutz der Menschenrechte diese auf eigenes Personal und Lieferanten bezieht, nicht aber auch explizit auf die eigenen Wertschöpfungsketten, konkret die eigene Kundschaft. Genau hier liegen die größten Umwelt- und Menschenrechtsrisiken der Munich Re, beispielsweise bei der Rückversicherung von Projekten, wenn diese möglicherweise die Rechte indigener Völker missachten. So richtig es ist, dass Munich Re explizit das Recht auf angemessene Lebensbedingungen durch den Schutz der Lebensräume von indigenen Völkern als für die eigenen Lieferketten als wesentlich definiert hat, so seltsam wirkt es, dies nicht auch für die Wertschöpfungskette zu tun. Genauso fehlt die explizite Anerkennung der ILO-Konvention 169 und UN-Deklaration der Rechte indigener Völker mit deren Konsultations- und Zustimmungsrechten. Menschenrechtliche Verantwortung hat Munich Re vor allem bei der Auswahl und Prüfung von Projekten und Versicherungen bzw. Kunden, die rückversichert werden. Eine effektive, risikobasierte Risikoanalyse müsste gerade bei Munich Re aber die gesamte Wertschöpfungskette umfassen. Es ist völlig unklar, welche Vorgaben die Zeichnungsrichtlinien von Munich Re dazu festlegen.